

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „St. Martin“ (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Stadt Pfreimd

Vom 29. August 2008

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die die Stadt Pfreimd folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Pfreimd erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Das Mittagessen kann täglich individuell bestellt werden. Die Abrechnung der Mittagsspeisung erfolgt monatlich; die Beträge werden in bar erhoben.
3. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung des Mittagessens bis 08:00 Uhr des ersten Krankheitstages erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

4. Die Gebühren sind im Voraus fällig und sind am Monatsanfang zu entrichten. Bei Unterbrechung des Kindergartenbesuches während des Monats, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine Rückvergütung. Satz 2 gilt auch für Kinder, die während des Monats ausscheiden. Bei Neuaufnahme des Kindes während eines Monats sind die Gebühren nach § 5 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen, oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderhort).

§ 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
- für eine Betreuungszeit von 1 bis unter 2 Stunden werden als Basisbetrag festgesetzt. 23,00 €
 - für eine Betreuungszeit von 2 Stunden bis unter 3 Stunden werden 34,00 €
 - für eine Betreuungszeit von 3 Stunden bis unter 4 Stunden werden festgesetzt. 45,00 €

Für Zeiten über 4 Stunden werden pro angefangene 15 Minuten (Viertelstunde) Betreuungszeit zusätzlich erhoben. 3,00 €

- b) für Kinder ab 3 Jahren bis zum Einschulungsalter
- aa) wird für die **Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe** als Basiswert (Kernzeit 4 Std.) erhoben. 45,00 €

Für Zeiten über 4 Stunden werden pro angefangene 15 Minuten (Viertelstunde) Betreuungszeit zusätzlich erhoben. 3,00 €
 - bb) wird für die **Nachmittagsgruppe** als Basiswert (Kernzeit 3 1/4 Std.) erhoben. 36,00 €

Für Zeiten über 3 1/4 Stunden werden pro angefangene 15 Minuten (Viertelstunde) Betreuungszeit zusätzlich erhoben. 3,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Pfreimd zu bezahlen.

3. Das Teegeld beträgt 1,50 €/Monat.
Es werden Tee, Mineralwasser und Apfelsaftschorle angeboten.

4. Das Spiel- und Beschäftigungsgeld beträgt monatlich 4,00 €
Es gilt auch für die Schulkindbetreuung ab einer Betreuungszeit von 3 - 4 Stunden.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten und jedem weiteren Kind um 5,50 €. Berücksichtigt werden auch Kinder in der Schulkindbetreuung ab einer Betreuungszeit von 3 - 4 Stunden.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2006 außer Kraft.

Pfreimd, den 29.08.2008



Kimmerl
1. Bürgermeister

